



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 08.06.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Longerich, Blatt 12461,

BV lfd. Nr. 1

106,35 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Longerich, Flur 94, Flurstück 1245, Gebäude- und Freifläche, Riphahnstr. 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, Größe: 5.380 m²

und Flurstück 1666, Gebäude- und Freifläche, Riphahnstr. 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27 verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Abstellraum im Kellergeschoss im Hause Riphahnstraße 19, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 61

versteigert werden.

Eigentumswohnung in 50769 Köln (Seeberg), Riphahnstraße 19.

Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung mit Loggia im 1. Obergeschoss links, im Aufteilungsplan mit der Nr. 61 bezeichnet. Die Wohnung ist aufgeteilt in Wohn-/Esszimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Diele, Flur, Badezimmer, Abstellraum und Loggia. Dazu gehört ein Kellerabstellraum.

Die Wohnfläche beträgt 78 m².

Das Gebäude wurde ca. 1973 errichtet. Ein Teil des Gebäudes Riphahnstraße 23-25 wurde ab dem 2. Obergeschoss über die Robert-Grosche-Straße (Flurstück 1151) gebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

180.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.